Bebauungsplan

Nr. 2128, Teil 1
- Nicolaus-Cusanus-Gymnasium
1. Vereinfachte Ergänzung

Der Bebauungsplan besteht aus der Bereichsbegrenzung und folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Die 1.Vereinf. Ergänzung des Bebauungsplanes gilt für solche Gebäude, bei denen der Abstand zwischen Frontwand und vorderer Baugrenze kleiner als 1,2 m ist, oder deren Abstand zwischen Rückwand und hinterer Baugrenze kleiner als 3,00 m ist. Die auf diesen Grundstücken festgesetzten Baugrenzen können im Bereich des Erdgeschosses an der Frontseite um max. 1,2 m, an der Rückseite um max. 3,00 m überschritten werden. Die Gesamtanbautiefe darf an der Frontseite max. 1,2 m, an der Rückseite max. 3,00 m betragen. Die Fläche des Anbaues an der Vorderseite darf nicht größer als 2,5 m² sein.

2. Eine Überschreitung der Baugrenzen an den Giebelseiten der Gebäude ist nicht zulässig.

3. Eine Nutzung des Bereiches oberhalb der nach Punkt 1 zulässigen Erweiterungsmaßnahmen wird ausgeschlossen (z.B. Dachterrassen).

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes

Diese Ausfertigung ist das Original.

Im Auftrage

Schweter
Städt. Vermess.-amtsrat

51